

Oberstdorfer Drachen- und Gleitschirmflieger e.V.  
Vorsitzender Markus Buchbach  
Postfach 11 12  
87551 Oberstdorf

Gmund, 27.06.2025 Me

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Nebelhorn", 87551 Oberstdorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert aufgrund des Antrags des Vereins Oberstdorfer Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. vom 14.10.2024 die nach § 25 LuftVG erteilte Erlaubnis „Nebelhorn“. Die Ursprungserlaubnis „Nebelhorn“ wurde mit Datum des 17.10.1994 erteilt, zuletzt aktualisiert am 19.04.2024. Aufgrund einer Überprüfung der Startflächen (Ortstermin DHV am 14.10.2024) wird die Erlaubnis neu gefasst wie folgt:

### **I.**

#### **Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Außenstarterlaubnis für die Startplätze „Nebelhorn Gipfel Ost“ (Koordinaten 47°25'15"N, 10°20'32"E) sowie „Nebelhorn Gipfel“ (Koordinaten N 47°25'16" E 10°20'29"), Flurstück 2842, wird widerrufen.
3. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Oberstdorfer Drachen- und Gleitschirmflieger e.V. (ODV) und mit Zustimmung des ODV auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### **II.**

#### **Beschreibung des Geländes und Geländespezifische Auflagen:**

1. **Bezeichnung: Nebelhorn**
2. **Lage der Start- und Landeflächen:**
  - Gemarkung Oberstdorf,
  - Gemeinde Oberstdorf,
  - Landkreis Oberallgäu.

### 3. Flugbetriebsflächen:

#### **Startplatz 1**

**Bezeichnung:** „Nebelhorn Gipfel Terrassenstartplatz“ (südl. Bergstation)

Koordinaten: N 47°25'16" E 10°20'32"

Flurst. 2842

Höhe: 2.170 m MSL

Höhendifferenz: 1.342 m MSL

Startrichtung: 135° – 200°

Fluggeräte: GS

Eignung: B-Lizenz, Tandem – Einweisung erforderlich.

Charakter: Hochalpiner Startplatz.

#### **Geländespezifische Auflagen „Nebelhorn Gipfel Terrassenstartplatz“:**

1.1. Alle Piloten benötigen fortgeschrittene Kenntnisse in Vorwärts- und Rückwärtsaufziehen und Flugtechnik sowie fundierter Einschätzung der Wind- und Wettersituation. Mindestqualifikation ist der Besitz des unbeschränkten Luftfahrerscheins.

1.2. Jeder Pilot benötigt eine Einweisung auf die besondere Startplatzsituation. Diese kann persönlich oder auch online erfolgen. Tandempiloten müssen persönlich eingewiesen werden.

1.3. Starts und Vorbereitungen auf präparierten Pisten sind während des Ski-Betriebs untersagt. Der Pistentrieb darf nicht beeinträchtigt werden. Ein Start ist nur zulässig, wenn keine Gefahr für Dritte besteht und der Luftraum frei ist. Der Startbereich ist entsprechend zu kennzeichnen. Es ist sicherzustellen, dass Wanderer auf dem Wanderweg sowie Skifahrer auf der Piste während des Ski-Betriebs durch abfliegende Piloten nicht gefährdet werden. Es ist stets ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Personen, Gebäuden und den Seilen der Bergbahn einzuhalten.

Außerhalb der Betriebszeiten der Seilbahn kann der orange markierte Bereich westlich der Gipfelstation genutzt werden, sofern der Pistenbetrieb nicht gestört wird und am Terrassenstartplatz keine Startvorbereitungen stattfinden. Die Nutzung dieses Bereichs sowie eines Starts auf der Piste bedarf der vorherigen Zustimmung des Pistenbetreibers.

(Bezugnahme erfolgt auf das Gutachten „Startplatz Nebelhorn Gipfel“, Punkt 12, siehe Abbildung auf Seite 3.)

1.4. Ein Start ist nur bei Vorwind zulässig. Aufzieh- und Startrichtung: 135° bis 200°. Die Abflugrichtung muss von der Seilbahn wegführen.

### **Startplatz 2**

**Bezeichnung:** „Nebelhorn Gipfel Südwest“ (Winterstartplatz)

Koordinaten: N 47°25'14,6'' E 10°20'32,6''

Flurst. 2842

Höhe: 2.150 m MSL

Höhendifferenz: 1.342 m MSL

Startrichtung: 190° - 260°

Fluggeräte: GS

Eignung: B-Lizenz, Tandem, Einweisung erforderlich.

**Bemerkung:** Aufgrund der anspruchsvollen Geländesituation mit erheblichen Unebenheiten und im weiteren Verlauf steil abfallendem Gelände sowie einer potentiellen Leesituation, kann der Startplatz nur im Winter genutzt werden, wenn der Bereich so aufgefüllt und verdichtet wird, dass eine ebene bis konvexe Form hergestellt wird.

Charakter: Äußerst anspruchsvoller und hochalpiner Startplatz.

### **Geländespezifische Auflagen Startplatz „Nebelhorn Gipfel Südwest“:**

2.1. Das Gelände ist so herzurichten, dass eine ebene bis konvexe Form (steiler werdend) des Startplatzes entsteht. Nur für Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein zugelassen. Piloten benötigen fortgeschrittenes fliegerisches Können, um sicherzustellen, frühzeitig und sicher abzuheben.

2.2. Jeder Pilot benötigt eine Einweisung auf die besondere Startplatzsituation. Diese kann persönlich oder auch online erfolgen. Tandempiloten müssen persönlich eingewiesen werden.

2.3. Starts dürfen nur erfolgen, wenn die Beschaffenheit des Startplatzes einen sicheren Start zulässt und die Windverhältnisse ein sicheres Abheben vor der Kante gewährleisten. Der Untergrund muss griffig sein.

2.4. Vor dem Start ist der Luftraum zu checken. Erfolgt ein Start am Terrassenstartplatz darf nicht gestartet werden, bis der Luftraum wieder frei ist.

---

### **Startplatz 3**

**Bezeichnung:** „Nebelhorn Probsthaus“ (Bergstation)

Koordinaten: N 47°24'47,61'' E 10°20'46,48''

Flurst. 2842/6

Höhe: 1.905 m MSL

Höhendifferenz: ca. 1.075 m

Startrichtung: 225° - 270°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS-A-Lizenz, GS-B-Lizenz, GS-Tandem, GS-Höhenflugausbildung eingeschränkt mit Auflagen (mind. 30 Flüge im anderen Gelände), HG-A-Lizenz, HG-B-Lizenz.

Charakter: Alpin

### **Geländespezifische Auflagen Startplatz „Nebelhorn Probsthaus“:**

3.1. Alle Piloten am Startplatz Probsthaus benötigen eine Einweisung durch den ODV. Diese kann persönlich oder online mit geeigneten Hilfsmitteln erfolgen.

3.2. Einwandfreie und stabile Windverhältnisse aus westlicher Richtung sind erforderlich. Starts bei turbulenten Verhältnissen sind nicht zulässig. Es ist eine sichere Starttechnik im steilen Gelände erforderlich.

3.3. Ausbildungsflüge sind zulässig, wenn die Flugschüler mindestens 30 Höhenflüge in anderen Fluggeländen erfolgreich absolviert haben und sie einem dem Gelände entsprechenden Könnensstand besitzen. Im Zweifelsfall sind Ausbildungsflüge am deutlich besser geeigneten Startplatz „Zeigersattel“ durchzuführen. Ausbildungsflüge müssen von Fluglehrern an Start- und Landeplatz über Funk betreut werden. Zu den Seilen der Bergbahn ist stets sicherer Abstand zu halten.

3.4. Starts dürfen nur erfolgen, wenn der Luftraum frei ist. Es ist darauf zu achten, dass keine zeitgleichen Starts in den beiden Startbereichen am Probsthaus erfolgen.

3.5. Es darf nur bei Windrichtungen zwischen 225° und 270° gestartet werden.

3.6. Zu den Seilbahnen ist stets ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

3.7. Der Pistenbetrieb darf nicht gestört werden. Es darf nur gestartet werden, wenn die Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

---

### **Startplatz 4**

**Bezeichnung: „Nebelhorn-Zeigersattel SW-NW“**

Koordinaten: N 47° 24' 41.46" E 10° 20' 56.38"  
(Mittelpunkt der Startfläche)

Flurst. 2842

Höhe: ca. 1.910 m MSL

Höhendifferenz: ca. 1.110 m,

Startrichtung: 240° - 350°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Tandem, Ausbildungsflüge.

Charakter: Alpin

### **Geländespezifische Auflagen Startplatz „Nebelhorn-Zeigersattel SW-NW“:**

- 5.1. Start nur bei Wind aus südwestlichen bis nordwestlichen Richtungen.
- 5.2. Alle Piloten benötigen eine Einweisung durch den ODV. Diese kann persönlich oder online mit geeigneten Hilfsmitteln erfolgen.
- 5.3. Landungen auf geeigneten Flächen am Zeigersattel sind zulässig, wenn eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist und der Pilot die Toplandetechnik beherrscht.
- 5.4. Starts dürfen nur erfolgen, wenn keine Gefahr für Dritte besteht. Auf Wanderer und übrige Nutzer ist Rücksicht zu nehmen. Der Höfatsweg ist mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu überfliegen.

---

#### **Startplatz 5**

#### **Bezeichnung: „Nebelhorn-Zeigersattel N“**

Koordinaten: N 47° 24' 33.95" E 10° 20' 54.56"  
(Mittelpunkt der Startfläche)

Flurst. 2842

Höhe: ca. 1.916 m MSL

Höhendifferenz: ca. 1.110 m

Startrichtung: 300° - 350°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Tandem.

Charakter: Alpin

### **Geländespezifische Auflagen Startplatz „Nebelhorn-Zeigersattel N“:**

- 5.1. Starts dürfen nur erfolgen, wenn keine Gefahr für Dritte besteht. Auf Wanderer und übrige Nutzer ist Rücksicht zu nehmen. Der Höfatsweg ist mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu überfliegen.
- 5.2. Start nur bei Wind aus Richtungen von 300°-350° bis 25km/h. Auf den Talwind ist zu achten.
- 5.3. Um die Leebereiche des gegenüberliegenden Gundkopfes zu meiden, ist gleich nach dem Start in Richtung Westen abzufliegen.

---

#### **Startplatz 6**

#### **Bezeichnung: „Nebelhorn Höfatsblick Stütze“**

Koordinaten: N 47° 24' 48.4" E 10° 20' 40.36"

Flurst. 2842

Höhe: 1.900 m MSL, alpiner Charakter

Höhendifferenz: ca. 1.070 m

Startrichtung: 170° - 210°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Tandem.

**Geländespezifische Auflagen Startplatz „Nebelhorn Höfatsblick Stütze“:**

6.1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung insbesondere auf die Leesituation bei Südwind. Diese kann persönlich durch den Geländehalter oder online mit geeigneten Hilfsmitteln erfolgen.

6.2. Start ist nur bei Wind aus S bis SW und bis maximal 20km/h gestattet.

6.3. Starts dürfen nur erfolgen, wenn keine Gefahr für Dritte besteht. Auf Wanderer und übrige Nutzer ist Rücksicht zu nehmen.

6.4. Starts dürfen nur erfolgen, wenn der Luftraum frei ist und an den Probsthaus Startplätzen zeitgleich nicht gestartet wird.

6.5. Im Winter dürfen Starts nur erfolgen, wenn in Absprache mit dem Seilbahnbetreiber sichergestellt ist, dass der Pistenbetrieb nicht gefährdet wird.

---

**Startplatz 7**

**Bezeichnung: „Nebelhorn Sonngehren“**

Koordinaten: N 47° 24' 45.97" E 10° 20' 37.31"

Flurst. 2842

Höhe: 1.855 m MSL

Höhendifferenz: ca. 1.025 m

Startrichtung: 230° - 270°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Tandem.

Charakter: Alpin

**Geländespezifische Auflagen Startplatz „Nebelhorn Sonngehren“:**

7.1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung. Diese kann persönlich durch den Geländehalter oder online mit geeigneten Hilfsmitteln erfolgen.

7.2. Starts dürfen nur erfolgen, wenn keine Gefahr für Dritte besteht. Auf Wanderer und übrige Nutzer ist Rücksicht zu nehmen

7.3. Start ist nur bei Wind aus südwestlichen Richtungen gestattet.

7.4. Zu den Seilbahnen ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

7.5. Es darf nur in dem Bereich gestartet werden, welcher frei von Latschenbewuchs ist.

7.6. Im Winter dürfen Starts nur erfolgen, wenn in Absprache mit dem Seilbahnbetreiber sichergestellt ist, dass der Pistenbetrieb nicht gefährdet wird.

**Startplatz 8****Bezeichnung: „Gaißfuß“**

Koordinaten: N 47°25'03" E 10°19'35"

Flurst. 2842

Höhe: 1.949 m MSL

Höhendifferenz: 1.119 m

Startrichtung: 210°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Tandem, Ausbildungsflüge.

Charakter: Alpin

**Geländespezifische Auflagen Startplatz „Nebelhorn Geißfuß“:**

8.1. Das Startgelände ist für Piloten mit A-Lizenz, B-Lizenz, Tandemlizenz und für Ausbildungsflüge geeignet. Starts dürfen nur bei Wind aus südwestlicher Richtung durchgeführt werden.

---

**Landefläche 1****Bezeichnung: „Oybele“**

Koordinaten: N 47°24'06" E 10°17'16"

Flurst. 2865 a

Höhe: 830 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Tandem, Ausbildungsflüge

Charakter: Alpin

**Geländespezifische Auflagen Landeplatz „Oybele“:**

Gegen-, Quer- und Endanflug ist so zu fliegen, dass stets ausreichender Abstand zum Gelände und anfliegenden Piloten gehalten werden kann.

---

**Landefläche 2****Bezeichnung: „Seealpe“**

Koordinaten: N 47°24'30" E 10°18'54"

Flurst. 2839 b

Höhe: 1213 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz, Tandem, Ausbildungsflüge

Charakter: Alpin

**Geländespezifische Auflagen Landeplatz „Seealpe“:**

Bei Landungen an der Seealpe ist ausreichender Abstand zum Speichersee einzuhalten.

### III.

#### Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Fluggeländeordnung: Der ODV ist verpflichtet, eine Fluggeländeordnung zu erstellen und dem DHV die jeweils aktuelle Fassung zu übermitteln. Die Fluggeländeordnung muss die Gegebenheiten von Start- und Landeplätzen, die vorgesehenen Platzrunden sowie weitere relevante Informationen übersichtlich darstellen.
10. Natur- und Wildschutz: Die Auflagen und Bedingungen sind allen Piloten bekannt zu geben.

#### **IV.**

##### **Hinweise**

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### **V.**

##### **Kosten**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

#### **VI.**

##### **Begründung**

Für die in der Erlaubnis benannten Flächen wurde erstmals am 17.10.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) eine Außenstart- und -landeerelaubnis gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Am 18.04.2012 erfolgte eine Aktualisierung dieser Erlaubnis in Abstimmung mit der Nebelhornbahn AG sowie dem damaligen Erlaubnisinhaber (ODV e.V.).

Im Zuge des Umbaus der Nebelhornbahn wurde der Startplatz „Probsthaus“ in den Jahren 2021/2022 neu errichtet und anschließend vereinsintern erprobt. Im November 2022 führte der DHV eine Begutachtung des neu angelegten Startplatzes „Probsthaus“ sowie des Startgeländes „Zeigersattel“ durch.

Am 11.12.2023 beantragte der ODV e.V. die Aktualisierung der Erlaubnis und die Zulassung des Startplatzes „Zeigersattel“ auch für Toplandungen. Dem wurde mit dem Erlaubnisbescheid vom 19.04.2024 entsprochen.

Am 14.10.2024 wurden sämtliche Start- und Landeflächen am Nebelhorn durch die Geländesachverständigen des DHV überprüft. Dabei wurden Hinweise sowie zusätzliche Auflagen zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Flugbetriebs festgelegt bzw. bestehende Auflagen aktualisiert. Diese wurden in die neue Fassung der Erlaubnis übernommen.

Die bisherigen Startplätze „Nebelhorn Gipfel“ und „Nebelhorn Gipfel Ost“ wurden aus Sicherheitsgründen aufgegeben. Im Rahmen der Neufassung wurde die Erlaubnis für diese beiden Startflächen widerrufen.

Da die beantragten Änderungen der Außenstarterlaubnis keine wesentlichen Änderungen im Sinne des § 25 LuftVG darstellen, ist ein gesondertes Beteiligungsverfahren nicht erforderlich.

Zur besseren Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit wurde die Erlaubnis vollständig neu gefasst.

## VII.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb